Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BV.2025.48-49; BV.2026.1-2
Nebenverfahren: BP.2025.105-106

Beschluss vom 22. Oktober 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz, Miriam Forni und Stefan Heimgartner, Gerichtsschreiberin Inga Leonova
Parteien	**A. GmbH,** vertreten durch Rechtsanwältin Alessandra Perrella, Beschwerdeführerin **gegen** **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit,** Direktionsbereich Strafverfolgung, Beschwerdegegner
Gegenstand	Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR)

Sachverhalt:

A. Anlässlich einer zollamtlichen Kontrolle stellten Mitarbeiter des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (nachfolgend «BAZG») am 6. April 2024 377,5 kg Frischfleisch sicher, das beim Grenzübertritt in die Schweiz ohne Zollanmeldung eingeführt worden war. Der Fahrzeuglenker gab an, dass das Fleisch u.a. für B. bestimmt gewesen sei, für welchen er bereits wiederholt Fleischtransporte durchgeführt habe. In der Folge eröffnete das BAZG am 9. April 2024 gegen B. unter der Verfahrensnummer 71-2024.9069 eine Zollstrafuntersuchung wegen des Verdachts auf gewohnheits- und gewerbsmässig begangene Widerhandlungen gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) und auf gewerbsmässig begangene Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20).

B. Gestützt auf die in der Untersuchung sichergestellten Preis- und Bestelllisten und die übrigen gewonnenen Erkenntnisse bestand der Verdacht, dass mehrmals ohne Zollanmeldung in die Schweiz eingeführtes Fleisch über die C. GmbH, deren Geschäftsführer B. ist, an den Supermarkt D. der A. GmbH (nachfolgend «A. GmbH» oder «Beschwerdeführerin») geliefert und verkauft wurde. Der Geschäftsführer der A. GmbH bzw. des Supermarkts D., E., übergab der Zollfahndung Ost am 19. September 2024 diverse Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit der C. GmbH, darunter mehrere Lieferscheine der C. GmbH mit Empfängerin «A. Gmbh E., […]-strasse in Z.» (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.03). E. verzichtete auf den Beizug einer Amtsperson und auf eine Siegelung der Unterlagen (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.02; 22.05.04). Aufgrund der Aussage von E., wonach sich weitere Belege betreffend die C. GmbH bei seiner Treuhänderin, der Treuhand F., befänden, liess die Zollfahndung Ost die entsprechenden Belege bereitstellen und holte diese am 19. September 2024 bei der Treuhand F. ab (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.05).

C. Am 24. Juli 2025 führte G. mit einem Lieferwagen über den Grenzübergang Diessenhofen TG 1'092 kg Rindfleisch, mit Etiketten des H. GmbH ohne Zollanmeldung in die Schweiz ein. Seinen Angaben zufolge habe er dies im Auftrag von B. getan. G. gab zu Protokoll, dass er insgesamt dreimal zusammen mit B. in Deutschland Fleisch (1x 1'092 kg; 2x je ca. 800 kg) geholt, dieses anschliessend in die Schweiz ohne Zollanmeldung eingeführt und zum «Supermarkt D.» in Z. gebracht habe (Verfahrensakten BAZG, act. 45.08.02).

D. Daraufhin eröffnete das BAZG am 4. November 2025 gegen E. ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachts auf Zollhinterziehung im Sinne von Art. 118

Abs. 1 ZG, auf Steuerhinterziehung i.S.v. Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG und/oder der Zoll- und Steuerhehlerei nach Art. 121 ZG und Art. 99 MWSTG. Begründet wurde die Verfahrenseröffnung damit, dass B. im Namen der C. GmbH der A. GmbH u.a. illegal in die Schweiz eingeführtes Frischfleisch verkauft habe bzw. verkaufe. Anlässlich der Durchsuchung vom 19. September 2024 seien bei der A. GmbH 18 durch B. handschriftlich erstellte Rechnungen der C. GmbH für den Zeitraum vom 25. April bis 19. August 2024 sichergestellt worden. Weitere Rechnungen der C. GmbH für den Zeitraum vom 20. März bis 16. April 2024 seien gleichentags bei der Treuhand F. erhoben worden. Weitere 7 Rechnungen der C. GmbH für den Zeitraum vom 1. März bis 19. März 2024, welche dem BAZG mittlerweile vorliegen würden und mit Lieferungen von illegal in die Schweiz eingeführtem Fleisch in Zusammenhang stünden, habe die Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Treuhand F. den Mitarbeitern des BAZG, mutmasslich auf Weisung von E., nicht ausgehändigt. Aktuelle Ermittlungen würden den dringenden Verdacht erhärten, dass E. in der Funktion des Geschäftsführers der A. GmbH seit April 2022 regelmässig grosse Mengen an illegal in die Schweiz eingeführtem Fleisch von B. übernommen habe bzw. auch aktuell übernehme (Verfahrensakten BAZG, act. 23.01.01).

E. Gestützt auf den Durchsuchungsbefehl des Stv. Chef Strafverfolgung vom 19. November 2025 (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.01) durchsuchte das BAZG am 20. November 2025 die Räumlichkeiten der A. GmbH sowie des Supermarktes D. der A. GmbH an der […]-strasse in Z. (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.02 und 22.05.08). Anlässlich dieser Durchsuchung wurden zahlreiche Bundesordner sowie weitere Unterlagen sichergestellt (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.13). E. verzichtete vor Ort auf deren Siegelung (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.08), woraufhin das BAZG die sichergestellten Unterlagen sogleich beschlagnahmte (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.09). Ausserdem beschlagnahmte das BAZG im Supermarkt D. Bargeld im Umfang von Fr. 29'680.-- (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.10). Die Durchsuchung im Supermarkt D. wurde um 12:30 Uhr beendet (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.08).

F. Gleichentags durchsuchte das BAZG die Räumlichkeiten am Sitz der Treuhand F. an der […]-strasse in Y. Anlässlich der Durchsuchung sichtete das BAZG vor Ort mit Einverständnis von I. (Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Treuhand F.) die elektronisch geführte Buchhaltung der A. GmbH (Verfahrensakten BAZG, act. 47.06.01) und erstellte davon auf einer Festplatte Kopien. I. verzichtete auf die Siegelung, woraufhin das BAZG die erstellte Festplatte mit den Datenkopien sowie Unterlagen und (mit A. GmbH oder E.) beschriftete Ordner gleichentags als Beweismittel beschlagnahmte (Verfahrensakten BAZG,

act. 47.05.02 und 47.05.03). Die Hausdurchsuchung wurde um 12:05 Uhr beendet (Verfahrensakten BAZG, act. 47.05.02).

G. Ebenfalls am 20. November 2025 (14:19 Uhr) forderte das BAZG die Bank J. auf, das Konto 1 sowie sämtliche weiteren Konten, Depots, Safes, Kryptowährungen und dergleichen, die auf die A. GmbH lauten oder an denen sie wirtschaftlich berechtigt ist, bis zum 20. Januar 2026 zu sperren und ihr diverse Unterlagen herauszugeben (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.11). Dasselbe ordnete das BAZG mit Verfügung vom 20. November 2020 (14:46 Uhr) gegenüber der Bank K., insbesondere in Bezug auf die Konti 2, 3 und 4, an (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.12).

H. Am 20. November 2025 (15:30 Uhr) erstellte das BAZG Kopien von 9 Rechnungen, welche sich in einem bei der A. GmbH sichergestellten orangefarbenen Ordner (Nr. 13 gemäss Liste zum Protokoll über die Beschlagnahme vom 20. November 2025) befanden (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.14).

I. Mit E-Mail vom 20. November 2025 (16:18 Uhr) setzte Rechtsanwältin Alessandra Perrella (nachfolgend «RAin Perella») das BAZG über ihre Mandatierung seitens E. und die A. GmbH in Kenntnis und ersuchte um Akteneinsicht. Ferner beantragte sie vorsorglich die Siegelung sämtlicher, im Eigentum der A. GmbH und E. stehenden Gegenstände (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.01). Daraufhin versiegelte das BAZG die bei der A. GmbH am 20. November 2025 sicherstellten und beschlagnahmten Unterlagen und Aufzeichnungen (Siegel-Nrn.: 1805141-1805144; 1805681-1805690; 1805935-1805940 und 1805677-1805678) sowie die erstellten Kopien von 9 Rechnungen aus dem bei der A. GmbH sichergestellten Ordner Nr. 13 ([Siegel-Nrn.: 1698027-1698028]; Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.13 und 22.05.14).

J. Am 21. November 2025 gewährte das BAZG RAin Perella Akteneinsicht und teilte ihr zudem mündlich mit, dass die Zollfahndung Ost mehrere Bankeditionen verfügt habe (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.04; 22.03.06). Daraufhin bestätigte RAin Perella mit am gleichen Tag übermittelter E-Mail den Siegelungsantrag sämtlicher anlässlich der am 20. November 2025 durchgeführten Hausdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände gemäss Beschlagnahmeprotokoll im Namen von E. und der A. GmbH (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.07). Rund eine Stunde später wies RAin Perella das BAZG darauf hin, dass sich der erklärte Siegelungsantrag auch auf die bei der Treuhand F. beschlagnahmten Gegenstände beziehe, da die A. GmbH und E. persönlich die Inhaber der darin enthaltenen Daten seien. Zugleich bat sie um Mitteilung, ob das BAZG E. über die

beschlagnahmten Gegenstände in Kenntnis gesetzt habe (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.11). In der Folge versiegelte das BAZG gleichentags die bei der Treuhand F. sichergestellten und beschlagnahmten Unterlagen und stellte RA Perella das Sicherstellungsprotokoll per E-Mail zu (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.14/001 und 47.05.04/001-2).

K. Mit E-Mail vom 21. November 2025 teilte RAin Perella dem Untersuchungsleiter mit, dass sich die am Telefon erwähnten Beschlagnahmen der Bankkonten aus den ihr zugestellten Beschlagnahmeprotokollen nicht ergeben und bat um Mitteilung, welche Konten der A. GmbH beschlagnahmt worden seien (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.08). Der Untersuchungsleiter teilte RAin Perella gleichentags per E-Mail mit, dass die Verfügungen betreffend die Bank J. und die Bank K. fälschlicherweise mit den «Protokollen 20.11.2025_Treuhand F.» gescannt worden seien (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.08). In der Folge ersuchte RAin Perella gleichentags um Siegelung sämtlicher bei der Bank J. und Bank K. edierten Unterlagen (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.12).

L. Am 24. November 2025 liess die A. GmbH bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben und Folgendes beantragen (BV.2025.48-49, act. 1):

«1. Es seien die Gegenstände Nr. 1 bis 25 gemäss Beschlagnahmeprotokoll vom 20. November 2025 / Treuhand F. unverzüglich freizugeben und an die Beschwerdeführerin unverzüglich herauszugeben.

2. Es seien die Gegenstände Nr. 1 bis 87 gemäss Beschlagnahmeprotokoll vom 20. November 2025 / A. GmbH (Supermarkt E.) unverzüglich freizugeben und an die Beschwerdeführerin unverzüglich herauszugeben.

3. Es sei das Bargeld im Umfang von CHF 29'680.00 in verschiedenen Banknoten gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 20. November 2025 unverzüglich freizugeben und an die Beschwerdeführerin unverzüglich herauszugeben.

4. Es sei die Kontosperre des Konto 1 sowie alle weiteren Konten, Depots, Safes, Kryptowährungen und dergleichen bei der Bank J., die auf den Namen der Beschwerdeführerin lauten oder an denen sie wirtschaftlich berechtigt ist, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

5. Es sei die Kontosperre der Konti 2 / 3 / 4 sowie sämtliche weiteren Konten, Depots, Safes, Kryptowährungen und dergleichen bei der Bank K., die auf den Namen der Beschwerdeführerin lauten oder an denen sie wirtschaftlich berechtigt ist, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

6. Eventualiter seien im Sinne einer superprovisorischen Massnahme die Kontosperren bei Konto 1 sowie alle weiteren Konten, Depots, Safes, Kryptowährungen und dergleichen bei der Bank J., die auf den Namen der Beschwerdeführerin lauten sowie Konti 2 / 3 / 4 sowie sämtliche weiteren Konten, Depots, Safes, Kryptowährungen und dergleichen bei der Bank K. im Umfang der Daueraufträge von CHF 146'803.65 unverzüglich aufzuheben, eventualiter die Ausführung der Daueraufträge zu genehmigen bzw. die zuständige Beschwerdegegnerin (recte: Beschwerdegegner) anzuweisen, diese Zahlungen auszulösen bzw. zu bewilligen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.»

In der Folge eröffnete die Beschwerdekammer das Beschwerdeverfahren BV.2025.48-49 sowie betreffend die vorsorglichen Massnahmen das Nebenverfahren BP.2025.105-106.

M. Die A. GmbH teilte der Beschwerdekammer mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 mit, dass sie ihr Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Ziff. 6 des Rechtsbegehrens) vollumfänglich zurückziehe (BP.2025.105-106, act. 4).

N. Mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 nahm das BAZG zur Beschwerde Stellung und ersuchte um kostenfällige Abweisung der Anträge Ziffer 1 bis 5, soweit darauf einzutreten sei (act. 4). Die Eingabe vom 20. Dezember 2025, mit welcher sich die A. GmbH unaufgefordert vernehmen liess, wurde dem BAZG am darauffolgenden Tag zur Kenntnis gebracht (act. 8 und 9).

O. Mit insgesamt vier Gesuchen gelangte das BAZG am 9. und 10. Dezember 2025 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und ersuchte um Entsiegelung und Durchsuchung der am 20. November 2025 bei E., A. GmbH und Treuhand F. sichergestellten Unterlagen, Geräte und elektronischen Daten sowie der bei der Bank J. und Bank K. edierten Unterlagen. Daraufhin eröffnete die Beschwerdekammer unter den Geschäftszeichen BE.2025.41, BE.2025.42, BE.2025.43 und BE.2025.44 vier Entsiegelungsverfahren. Auf die beiden Entsiegelungsgesuche des BAZG vom 10. Dezember 2025 trat die Beschwerdekammer mit Beschlüssen BE.2025.43 (betreffend das Mobiltelefon von E.) und BE.2025.44 (betreffend die edierten Bankunterlagen) vom 2. September 2026 nicht ein und ermächtigte das BAZG zur Durchsuchung des Mobiltelefons sowie der Bankunterlagen (BE.2025.43 und BE.2025.44, je act. 5). Die Entsiegelungsverfahren BE.2025.41 und BE.2025.42 haben die bei der A. GmbH und Treuhand F. sichergestellten Unterlagen und Daten zum Gegenstand.

P. Gegen die vom BAZG am 15. Januar 2026 verfügte Verlängerung der am 20. November 2025 angeordneten Kontosperren erhob die A. GmbH bei der Beschwerdekammer am 22. Januar 2026 Beschwerde. Sie beantragt die Aufhebung der verfügten Verlängerung der Kontosperren und ersucht in prozessualer Hinsicht um Vereinigung mit dem Beschwerdeverfahren BV.2025.48-49 sowie um Verzicht auf die Erhebung eines (weiteren) Kostenvorschusses (BV.2026.1-2, act. 1). Daraufhin eröffnete die Beschwerdekammer das Verfahren BV.2026.1-2. Das BAZG beantragt in seiner Vernehmlassung vom 5. Februar 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde vom 22. Januar 2026 (BV.2026.1-2, act. 4).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Nach dem Grundsatz der Prozessökonomie und im Lichte des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV) sind Verfahren möglichst einfach, rasch und zweckmässig zum Abschluss zu bringen. Es steht im Ermessen des Gerichts, Verfahren nach diesem Grundsatz zu vereinigen (vgl. hierzu zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2024.23 vom 15. April 2025 E. 2.1; BV.2022.34 vom 17. Februar 2023 E. 1.1; BV.2022.18 vom 22. November 2022 E. 1.1; jeweils m.w.H.).

1.2 Die Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 24. November 2025 und 22. Januar 2026 basieren auf demselben Sachverhalt und werfen insbesondere hinsichtlich der Kontosperren dieselben Rechtsfragen auf, weshalb es sich rechtfertigt, die Verfahren BV.2025.48-49 und BV.2026.1-2 zu vereinigen und mit einem einzigen Beschluss zu erledigen.

2.

2.1 Widerhandlungen gegen das Zollgesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt, wobei das BAZG die verfolgende und urteilende Behörde ist (Art. 128 Abs. 1 und 2 ZG). Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz werden grundsätzlich nach dem VStrR verfolgt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG). Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung ebenfalls dem BAZG (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

2.2 Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2–3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdeinstanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 143 III 65 E. 5.2; 142 III 433 E. 4.3.2; 142 II 49 E. 9.2; 141 V 557 E. 3.2.1; 134 I 83 E. 4.1 S. 88; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2).

4.

4.1

4.1.1 Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

4.1.2 Die Beschwerden vom 24. November 2025 sowie 22. Januar 2026 gegen die vom Beschwerdegegner angeordneten Beschlagnahmen wurden form- und fristgerecht erhoben.

4.2

4.2.1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Werden Räumlichkeiten durchsucht, so ist der Mieter oder Eigentümer der von der Durchsuchung betroffenen Räume beschwerdelegitimiert (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2018.24 vom 19. Dezember 2018 E. 1.3). Werden Räumlichkeiten einer juristischen Person durchsucht, ist grundsätzlich nur sie beschwerdelegitimiert und hat die Beschwerde in ihrem Namen zu erheben (vgl. z.B. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.21 vom 3. Juli 2017). Der Geschäftsführer oder die Gesellschafter einer juristischen Person sind nur beschwerdelegitimiert, wenn sie selbst von der Zwangsmassnahme betroffen sind (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2018.7 vom 8. November 2018 E. 1.3.3). Bei der Beschlagnahme eines Vermögenswertes ist dessen beschuldigter Inhaber (Eigentümer oder Besitzer) durch die Zwangsmassnahme beschwert. Gleiches gilt auch für den Dritten, soweit die Beschlagnahme in seine Eigentumsgarantie oder Wirtschaftsfreiheit eingreift (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2019.13-17 vom 13. August 2019 E. 4.1; zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.3 vom 12. Mai 2022 E. 3.2.1).

4.2.2 Die von der Beschwerdeführerin erhobenen Beschwerden richten sich gegen mehrere vom Beschwerdegegner am 20. November 2025 verfügte Beschlagnahmungen (BV.2025.48-49, act. 1 S. 2 und 6) und gegen die am 16. Januar 2026 angeordnete Verlängerung der Kontosperren, worauf im Nachfolgenden näher einzugehen ist.

4.2.3 Mit der Beschwerde vom 24. November 2025 beantragt die Beschwerdeführerin zum einen die Aufhebung der Beschlagnahme des Bargeldes im Umfang von Fr. 29'680.-- sowie der verfügten Kontosperren bzw. deren Verlängerung (Rechtsbegehren Ziffern 3-5). Das Bargeld wurde im Supermarkt D. und damit in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin sichergestellt, weshalb sie als deren Inhaberin beschwerdebefugt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Beschwerdegegner am 20. November 2025 verfügten und am 15. Januar 2026 verlängerten Sperren der auf die Beschwerdeführerin lautenden Konten bei der Bank J. und Bank K.

4.2.4 Des Weiteren beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Beschlagnahme der Gegenstände Nr. 1 bis 87 (Rechtsbegehren Ziffer 2). Zwar wurden diese Gegenstände am 20. November 2025 in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin aufgefunden, womit sie als deren Inhaberin grundsätzlich beschwerdebefugt ist. Indes wurden diese Gegenstände infolge der von ihr gleichentags erhobenen Einsprache sogleich versiegelt und sichergestellt. Die Sicherstellung der Gegenstände Nr. 1 bis 87 ist eine Konsequenz der von der Beschwerdeführerin erhobenen Einsprache gegen die Durchsuchung der darin enthaltenen Unterlagen. Die Siegelung bezweckt im Sinne einer Sofortmass-

nahme zu verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden vom Inhalt versiegelter Unterlagen Kenntnis nehmen (THORMANN/BRECHBÜHL, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 248 StPO N. 1). Versiegelte Aufzeichnungen dürfen nicht zur Kenntnis genommen, nicht ausgewertet und nicht für weiteren Beweiserhebungen oder die Beweisführung verwendet werden, solange die Siegelung nicht rechtsgültig aufgehoben ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2013.21 vom11. Dezember 2013 E. 2.2 m.w.H.). Von einer Durchsuchung von Papieren wird gesprochen, wenn Schriftstücke oder Datenträger im Hinblick auf ihren Inhalt oder ihre Beschaffenheit gelesen bzw. besichtigt werden, um ihre Beweiseignung festzustellen, sie allenfalls daran anschliessend zu beschlagnahmen und zu den Akten zu nehmen (vgl. BGE 143 IV 270 E. 4.4). Wo jedoch vom Inhaber der Papiere i.S.v. Art. 50 VStrR gegen eine solche Durchsuchung Einsprache erhoben und damit die Versiegelung und Verwahrung der Papiere bewirkt wird, bildet eine solche Versiegelung und Verwahrung keine anfechtbare Zwangsmassnahme (BGE 119 IV 326 E. 7b; 109 IV 153 E. 1; s.a. TPF 2011 80 E. 2). Eine Durchsuchung wird durch die Einsprache gerade verhindert mit der Folge, dass es an der beteiligten Verwaltung ist, bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Ermächtigung zur Entsiegelung und Durchsuchung der Papiere zu verlangen. Solange als diese Papiere versiegelt sind, ist deren Inhaberin in ihren Interessen hinreichend geschützt und deshalb nicht befugt, Beschwerde zu führen. Die Beschwerde stünde ihr nur zu, wenn die Verwaltung mit dem Gesuch um Entsiegelung ungebührlich lange zuwarten und ihr durch ein längeres Vorenthalten ein Nachteil erwachsen würde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2013.21 vom 11. Dezember 2013 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 109 IV 153 E. 1 und TPF 2011 34 E. 1.3).

Mit der Einsprache hat die Beschwerdeführerin die Durchsuchung der sichergestellten Gegenstände Nr. 1 bis 87 vorerst verhindert und der Beschwerdegegner kann diese Papiere nach erfolgter Entsiegelung durchsuchen. Die vor Eingang des Siegelungsantrags angeordnete Beschlagnahme wird in diesem Fall erst wirksam, wenn die Entsiegelung vorgenommen wurde und die Strafverfolgungsbehörden nach erfolgter Sortierung der sichergestellten Papiere entscheidet, welche Papiere für die Untersuchung von Bedeutung sind und welche sie zu den Akten nimmt (vgl. TPF 2006 307 E. 2.1). Nachdem der Beschwerdegegner betreffend die sichergestellten Gegenstände Nr. 1 bis 87 bei der Beschwerdekammer ein Entsiegelungsgesuch gestellt hat und die Beschwerdeführerin in jenem Verfahren (BE.2025.42) Verfahrenspartei, sind ihre Interessen im Entsiegelungsverfahren hinreichend geschützt, weshalb auf die vorliegende Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten ist. Dies gilt jedoch nicht in Bezug auf den bei der Beschwerdeführerin sichergestellten orangefarbenen Ordner Nr. 13. Diesen hat der Beschwerdegegner nach der Sicherstellung gleichentags in seinen Räumlichkeiten näher geprüft und von darin enthaltenen 9 Rechnungen Kopien angefertigt. Den Angaben des Beschwerdegegners zufolge hatte er die Kopien der Rechnungen um 15:30 Uhr getätigt, mithin noch vor Eingang des

Siegelungsantrag seitens der Beschwerdeführerin um 16:18 Uhr. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin sind vorliegend keine Hinweise ersichtlich, die darauf deuten, dass der Beschwerdegegner diese Kopien erst nach Eingang des Siegelungsantrags erstellt haben soll. Deshalb ist unter diesen Umständen anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin mit der um 16:18 Uhr erklärten Siegelung nicht mehr verhindern konnte, dass der Beschwerdegegner vom Inhalt des Ordners Nr. 13 Kenntnis nimmt. Damit wurde die Beschlagnahme vor Eingang des Siegelungsantrags wirksam, weshalb die Beschwerdeführerin in diesem Punkt die Beschwerdebefugnis zuzusprechen ist.

4.2.5 Des Weiteren beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung der bei der Treuhand F. am 20. November 2025 sichergestellten Gegenstände Nr. 1 bis 25 und macht geltend, sie sei deren Inhaberin, da es sich um ihre Buchhaltungsunterlagen handle. Bei den Gegenständen Nr. 6, 10 und 15 handle es sich um private Unterlagen von E., wobei er gegen deren Durchsuchung Einsprache (Siegelung) erhoben habe (act. 1 S. 8).

Die Gegenstände Nr. 1 bis 25 wurden bei der Treuhand F. sichergestellt, womit sie als Mieterin oder Eigentümerin der von der Durchsuchung betroffenen Räumlichkeiten beschwerdelegitimiert wäre. Die Gegenstände Nr. 6, 10 und 15 sind Ordner, die mit dem Namen von E. beschriftet sind. Inwiefern die Beschwerdeführerin diesbezüglich beschwerdebefugt sein soll, ist weder ersichtlich noch wird dies von ihr dargelegt. Ob die Beschwerdeführerin die Beschwerdebefugnis hinsichtlich der Gegenstände Nr. 1-5, 7-9, 11-14 und 16-25 aus allfälliger Stellung als Eigentümerin ableiten könnte, kann dahingestellt bleiben, da diese Gegenstände infolge der von der Beschwerdeführerin erhobenen Einsprache am 21. November 2025 versiegelt und Gegenstand des Entsiegelungsverfahrens BE.2025.41 bilden. Aus den oben genannten Gründen (E. 4.2.4 hiervor) liegt keine Zwangsmassnahme vor, welche die Beschwerdeführerin anfechten könnte.

4.3 Nach dem Gesagten ist auf die vorliegenden Beschwerden einzutreten, soweit sie sich gegen die Beschlagnahme des Bargeldes in Höhe von Fr. 29'680.--, des orangefarbenen Ordners Nr. 13 gemäss Sicherstellungsverzeichnis vom 20. November 2025 sowie gegen die verfügten und verlängerten Sperren der auf die Beschwerdeführerin lautenden Konten 2 / 3 / 4 bei der Bank K. und Konto 1 der Bank J. richten.

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin bringt im Verfahren BV.2025.48-49 vor, sie erwerbe erst seit Anfang 2024 bei C. GmbH Frischfleisch. Dies ergebe sich aus den Rechnungen aus dem Jahr 2024 und der Bestätigung vom 17. März 2024, mit welcher die C. GmbH bzw. B. gegenüber E. versichert habe, dass die bestellten Fleisch-

erzeugnisse ausschliesslich aus der Schweiz stammen würden. Alle Dokumente und Unterlagen, die den Zeitraum vor dem 17. März 2024 betreffen, seien deshalb nicht tatrelevant. Zudem seien anlässlich der beiden Hausdurchsuchungen bei der Beschwerdeführerin keine undeklarierten Fleischerzeugnisse gefunden worden. Der einzige Beweis für den vermeintlichen Tatverdacht sei die undeklarierte Lieferung aus Deutschland, die vermeintlich für die Beschwerdeführerin bestimmt gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass die C. GmbH bzw. B. die Herkunft des gelieferten Fleisches gegenüber der Beschwerdeführerin simuliert habe. Versiegelte Unterlagen seien vorliegend nicht zu berücksichtigen und die Einvernahme von G. sei mangels einer Konfrontation mit E. unverwertbar. Aus den Aussagen von G. ergebe sich auch nicht, dass das Fleisch in erkennbarer Weise aus dem Ausland stamme und dass keine Etiketten entfernt worden seien. Überdies ergebe sich aus den Verfügungen, Durchsuchungsbefehlen und Untersuchungsberichten nicht, in welcher Höhe E. eine Steuer- bzw. Zollhinterziehung und/oder eine Steuer- bzw. Zollhehlerei vorgeworfen werde, und inwiefern die beschlagnahmten, aus der Verkaufstätigkeit des Supermarktes stammenden Vermögenswerte deliktischer Herkunft sein sollen. Die Sperrung sämtlicher Konten der Beschwerdeführerin bei der Bank J. und der Bank K. sei unverhältnismässig. Das Bargeld sei als Beweismittel beschlagnahmt worden. Komme es auch als einzuziehender Vermögenswert in Frage, müsse eine neue Verfügung erlassen werden. Zudem seien die Voraussetzungen für eine Einziehungsbeschlagnahme der Vermögenswerte nicht gegeben. Schliesslich würden die angefochtenen Beschlagnahmeverfügungen weder eine Begründung enthalten noch auf eine andere ihr eröffnete Verfügung verweisen, weshalb diese aufgrund einer Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben seien (BV.2025.48-49, act. 1 S. 9 ff.; act. 8 S. 2 ff.).

5.2 Mit der Beschwerde vom 22. Januar 2026 gegen die am 15. Januar 2026 verfügte Verlängerung der Kontosperren macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr seien am 21. November 2025 nicht sämtliche Akten offengelegt worden, mit welchen insbesondere der Tatverdacht begründet worden sei. Der Beschwerdegegner habe erst mit der Beschwerdeantwort im Verfahren BV.2025.48-49 weitere Akten eingereicht. Zudem würden die Verfügungen vom 15. Januar 2026 keine Begründung enthalten und pauschal auf aktuell vorliegende Untersuchungsergebnisse verweisen. Der Beschwerdegegner begründe nicht, weshalb er eine Verlängerung der Kontosperren für notwendig erachte und aus welchem Grund die Beschlagnahme angeordnet worden sei. Zur Schätzung des mutmasslichen Abgabebetrages mache der Beschwerdegegner im Beschwerde- und Entsieglungsverfahren widersprüchliche Angaben und die Berechnungsgrundlage sei unklar. Aus den vom Beschwerdegegner erwähnten Unterlagen könne nicht geschlossen werden, dass die Lieferungen an die Beschwerdeführerin aus der Fleischbestellung von der H. GmbH stamme, da diese nie an C. GmbH geliefert habe. Dem Beschwerdegegner würden nur Rechnungen vorliegen, die auf die

L. AG und M. GmbH lauten, von welchen die Beschwerdeführerin jedoch kein Fleisch erworben habe (BV.2026.1-2, act. 4 S. 7 ff.).

6.

6.1 Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Plicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (BGE 141 V 557 E. 3.2.1; 139 V 496 E. 5.1). Die Begründung einer Verfügung muss so verfasst sein, dass die betroffenen Personen sie gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Dies ist nur möglich, wenn sich sowohl diese Personen als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite der Verfügung ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2; 133 I 270 E. 3.1; TPF 2017 48 E. 3.4; 2006 263 E. 2.1). Da es sich bei der Beschlagnahme um eine vorläufige Massnahme handelt, genügt eine summarische Begründung (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.19 vom 10. Juli 2014 E. 2.9 mit Hinweisen; vgl. Art. 263 Abs. 2 StPO für deren Geltungsbereich). Darzulegen sind insbesondere der Sachverhalt, welcher Tatbestand erfüllt sein könnte, die tatsächlichen Anhaltspunkte für einen hinreichenden Verdacht sowie welche Beschlagnahmegründe bestehen (Urteil des Bundesgerichts 1B_18/2014 vom 20. März 2014 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.19 vom 10. Juli 2014 E. 2.9; BOMMER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 263 StPO N. 62; HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 106 ff.). Legt eine andere, dem Betroffenen eröffnete Verfügung den Tatverdacht bereits dar, kann darauf verwiesen werden (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 107 f.).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Gehörsverletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 145 I 167 E. 4.4; 142 II 218 E. 2.8.1; jeweils m.w.H.). Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 147 IV 340 E. 4.11.3; 142 II 218 E. 2.8.1).

6.2

6.2.1 Das Protokoll über die Beschlagnahme des Bargeldes vom 20. November 2025 (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.09) beinhaltet weder eine eigentliche Begründung noch einen Verweis auf eine andere der Beschwerdeführerin eröffnete Verfügung. Indes erhielt die Beschwerdeführerin anlässlich der Hausdurchsuchung den Durchsuchungsbefehl vom 19. November 2025, in dem als Straftaten Widerhandlungen gegen das Zollgesetz und Mehrwertsteuergesetz genannt werden, der vorgeworfene Sachverhalt dargelegt wird und auch tatsächliche Anhaltspunkte erwähnt werden, auf welche der Beschwerdegegner seinen Verdacht stützt (Verfahrensakten BAZG, act. 23.05.01). Laut den Angaben des Beschwerdegegners sei im Protokoll vom 20. November 2025 versehentlich das Kästchen «als Beweismittel» anstatt «im Hinblick auf eine Einziehung oder eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB» angekreuzt worden. Die hinterzogenen Zölle und Einfuhrsteuern würden den sich aus dem Delikt ergebenen Vermögensvorteil im Sinne des Einziehungsrechts bilden und falls der Vermögensvorteil nicht mehr vorhanden sei, bestehe ein Ersatzforderungsanspruch (BV.2025.48-49, act. 4 S. 3 und 7 f.). Zu diesen Ausführungen des Beschwerdegegners nahm die Beschwerdeführerin im Rahmen des Schriftenwechsels ausführlich Stellung (BV.20265.48-49, act. 8). Ausserdem wurde im Durchsuchungsbefehl vom 19. November 2025 ausdrücklich die Beschlagnahme von Gegenständen und anderen Vermögenswerten angeordnet, welche als Beweismittel von Bedeutung sein können sowie voraussichtlich der Einziehung unterliegen oder durch die Widerhandlung hervorgebracht worden sein könnten (Verfahrensakten BAZG, act. 2.05.01). Davon, dass das Bargeld auch im Hinblick auf eine Einziehung oder eine Ersatzforderung i.S.v. Art. 71 StGB hätte angeordnet werden können, ging die Beschwerdeführerin offensichtlich bereits bei der Erhebung der ersten Beschwerde am 24. November 2025 aus, zumal sie sich in dieser zu den Voraussetzungen einer Einziehungsbeschlagnahme äussert (BV.20265.48-49, act. 1 S. 14 ff.). Nachdem sich der Beschwerdegegner zu diesem Punkt ausführlich vernehmen liess (BV.2025.48-49, act. 4) und die Beschwerdeführerin hierzu vor der Beschwerdekammer, die sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft, umfassend Stellung genommen hat (BV.2025.48-49, act. 8), wäre eine allfällige Gehörsverletzung als im vorliegenden Verfahren geheilt zu betrachten.

6.2.2 Das soeben Ausgeführte gilt sinngemäss in Bezug auf die Anordnung der Kontosperren (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.11 und 22.05.12). Der Beschwerdegegner nahm zu den Kontosperren und deren Verlängerung in den vorliegenden Beschwerdeverfahren ausführlich Stellung (BV.2025.48-49 und BV.2026.1-2, jeweils act. 4), wozu die Beschwerdeführerin replizierte (BV.2025.48-49, act. 8). Ausserdem teilte der Beschwerdegegner der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin im Rahmen der Zustellung der Verfügungen vom 15. Januar 2026 mit, dass sich die Verlängerung der Kontosperren aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der Befristung sowie des vorliegenden Beschwerdeverfahrens

BV.2025.48-49 und der Entsiegelungsverfahren BE.2025.41-44, welche die Einsicht in die Akten verunmöglichen und dadurch weitere Sachverhaltsermittlungen erschweren würden, als notwendig erweise (BV.2026.1-2, act. 1.1). Eine Gehörsverletzung ist unter diesen Umständen zu verneinen bzw. wäre ebenfalls im vorliegenden Verfahren geheilt worden.

6.2.3 Eine Gehörsverletzung im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen. Die Verfügungen betreffend die Kontosperren waren in den der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin am 21. November 2025 zugestellten Akten – wenn auch unter einer anderen Rubrik – enthalten (vgl. Sachverhalt Lit. K). Jedenfalls war es der Beschwerdeführerin möglich, dagegen am 24. November 2025 die hier zu beurteilende Beschwerde zu erheben und diese rechtsgenüglich zu begründen. Hinzu kommt, dass das vom Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren eingereichte Aktenverzeichnis der Beschwerdeführerin mit Zustellung der Beschwerdeantwort zur Kenntnis gebracht wurde und sie in die betreffenden Verfahrensakten hätte Einsicht nehmen können (BV.2025.48-49, act. 11).

7.

7.1

7.1.1 Gemäss Art. 46 Abs. 1 VStrR sind unter anderem mit Beschlag zu belegen (a) Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können; (b) Gegenstände und andere Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (Art. 46 Abs. 1 VStrR). Als strafprozessuale Zwangsmassnahme setzt die Beschlagnahme im Verwaltungsstrafverfahren einen hinreichenden, objektiv begründeten konkreten Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw. Vermögenswertes oder gegenüber einem Dritten voraus, wonach die betroffenen Vermögenswerte durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2015 vom 12. Januar 2016 E. 4.2; TPF 2005 84 E. 3.1.2). An den hinreichenden Tatverdacht werden am Anfang der Untersuchung noch weniger hohe Anforderungen gestellt (BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; 122 IV 91 E. 4 S. 96; Urteile des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 5.2 und 8G.73/2002 vom 3. September 2002 E. 3–4).

7.1.2 Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachtes keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die betroffene Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen,

die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 150 IV 239 E. 3.2; 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2). Darzulegen sind insbesondere der Sachverhalt, welchen Tatbestand dieser erfüllt haben könnte, die tatsächlichen Anhaltspunkte für einen hinreichenden Verdacht, sowie welche Beschlagnahmegründe bestehen (Urteil des Bundesgerichts 1B_18/2014 vom 20. März 2014 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.19 vom 10. Juli 2014 E. 2.9; BOMMER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 263 StPO N. 62; HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 106 ff.; DERS., Zürcher Kommentar, 2020, Art. 263 StPO N. 23).

7.1.3 Die Beschlagnahme muss ausserdem vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten (Art. 45 Abs. 1 VStrR; vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO). Sie ist solange gerechtfertigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_76/2020 vom 6. Juli 2020 E. 4.1; TPF 2010 22 E. 2.1 S. 25; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.2). Nicht zulässig ist die Beschlagnahme nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR, falls eine strafrechtliche Einziehung aus materiell-rechtlichen Gründen bereits als offensichtlich unzulässig erscheint (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.5 vom 20. April 2017 E. 5.1).

7.2

7.2.1 Gemäss Art. 118 ZG wird mit Busse bis zum Fünffachen des hinterzogenen Zollabgabenbetrags bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig (Abs. 1 lit. a) die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Zollanmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Zollvorteil verschafft (Abs. 1 lit. b; Zollhinterziehung). Art. 14 VStrR bleibt vorbehalten (Art. 118 Abs. 2 ZG). Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht; zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden (Abs. 3). Lässt sich der hinterzogene Zollabgabenbetrag nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt (Abs. 4).

Nach der Strafandrohung für die Vortat wird bestraft, wer zollpflichtige oder verbotene Waren, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie der Zollpflicht entzogen oder in Verletzung eines Verbots oder einer Beschränkung ins Zollgebiet verbracht oder eingeführt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonstwie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt, absetzen hilft oder in Verkehr bringt (Art. 121 ZG; Zollhehlerei).

7.2.2 Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einfuhr

Waren nicht oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht (Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG; Einfuhrsteuerhinterziehung).

Wer Gegenstände, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Einfuhrsteuer vorsätzlich hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter oder die Täterin Anwendung findet, bestraft (Art. 99 MWSTG; Einfuhrsteuerhehlerei).

7.3

7.3.1 Am 24. Juli 2025 wurde G. als Lenker eines Mietfahrzeuges nach erfolgter Einreise in die Schweiz beim Grenzübergang Diessenhofen von den Zollbeamten kontrolliert. Dabei wurden 1'092 kg unverzolltes Rindfleisch, etikettiert mit G. GmbH Fleischgrosshandel, sichergestellt. G. gab anlässlich der ersten Einvernahme vom 25. Juli 2025 (Beginn um 02:09 Uhr) an, er sei der Verwaltungsrat der mit Spirituosen und Lebensmitteln handelnden L. AG, die jedoch eigentlich von B. betrieben werde. Er sei bei der L. AG nur «vorgeschoben» und habe mit den Bestellungen und Auslieferungen nichts zu tun. Für die Eintragung als Verwaltungsrat ins Handelsregister habe er von B. Fr. 500.-- erhalten. In Bezug auf das sichergestellte Fleisch gab G. zu Protokoll, B. habe ihn beauftragt, nach Stuttgart zum H. GmbH zu fahren und das Fleisch abzuholen, welches B. zuvor bestellt und bezahlt habe. B. habe ihm gesagt, er solle bei der Autovermietung N. in Schaffhausen den B. vorgängig reservierten Lieferwagen mieten und nach Stuttgart fahren. Für diese Fahrt habe er Fr. 1'000.-- erhalten sollen. Das Fleisch hätte G. mit dem Fahrzeug zum Rastplatz vor Brüttisellen fahren, dort das Fahrzeug parkieren und den Schlüssel auf die Sonnenblende legen sollen. Er habe dort zwischen 19.00 und 19.30 Uhr sein sollen und jemand hätte ihn abgeholt und zum Bahnhof nach Winterthur gebracht, von wo er mit dem Zug nach Hause gefahren wäre. Abschliessend gab G. an, bisher nie unangemeldet Waren in die Schweiz eingeführt zu haben (Verfahrensakten BAZG, act. 45.08.01).

Anlässlich der zweiten Einvernahme vom 25. Juli 2025 (Beginn um 12:45 Uhr) gab G. an, er wolle «reinen Tisch machen» und gab u.a. zu Protokoll, B. habe ihn einen Tag zuvor mit dem Range Rover, welcher vermutlich auf die L. AG eingelöst sei, zu N. gebracht. Dort habe B. ihm Fr. 150.-- gegeben, damit er das Auto habe mieten können. B. habe keinen Führerschein, weshalb er (G.) die Autos habe mieten müssen. Sie hätten drei Mal bei der N. Fahrzeuge gemietet und seien mit diesen nach Stuttgart gefahren, um bei H. GmbH Fleisch zu holen. Das sei an jenem Donnerstag, den letzten Donnerstag und am Donnerstag davor gewesen. Des Weiteren gab G. Folgendes zu Protokoll: «*Das Fleisch war immer für die Schweiz – für den Supermarkt D. – bestimmt. Der hat es nur gekauft, weil das Fleisch so billig war*». Zum Ablauf gab G. an, sie seien immer über den Grenzübergang Diessenhofen gefahren und er habe das Fahrzeug jeweils in X.

auf dem Schulhausplatz parkiert. B. habe ihm gesagt, dass er dort warten solle. B. sei anschliessend beim Grenzübergang Diessenhofen zu Fuss eingereist und habe die Region ausgekundschaftet. B. habe ihm das ok – «die Sonne scheint» – telefonisch durchgegeben. Er habe jeweils etwas weiter oben auf der linken Strassenseite gewartet. Daraufhin habe B. sein parkiertes Fahrzeug geholt und an dieser Stelle gewartet. B. sei G. immer vorausgefahren, weil er sich dort nicht auskenne. Zudem sei B. immer bis zum Abnehmer in der Schweiz vorausgefahren. Das sei jeweils der Supermarkt D. in Z. gewesen. Sie seien drei Mal beim Supermarkt D. in Z. gewesen und das Fleisch habe ein Türke entgegengenommen. Einmal der ältere Chef und das letzte Mal der jüngere Chef. G. gab zudem an, dass die sichergestellte Menge Fleisch von 1'092 kg vom Vortag die grösste Menge gewesen sei. Die anderen Male seien es rund 800 kg Rindfleisch gewesen. B. habe am 24. Juli 2025 das Fleisch bei der H. GmbH bar bezahlt und sie hätten es gemeinsam ins Auto geladen. Die Rechnung der H. GmbH werfe B. immer weg und beim Supermarkt D. habe er immer eine neue Rechnung von Hand auf einem Notizzettel ausgestellt. Supermarkt D. habe etwa dreissig Tage Zeit gehabt, um die Rechnungen für B. zu begleichen. B. habe gegenüber G. angegeben, dass er das Fleisch nicht verzollen wolle, weswegen er auch zu Fuss über die Grenze gegangen sei und diese ausgekundschaftet habe. In Bezug auf die an der ersten Einvernahme gemachten Aussage, wonach das Fleisch nach Brüttisellen hätte gebracht werden sollen, gab G. an, dass diese Aussage nicht korrekt gewesen sei. Er habe den «Türken» schützen wollen (Verfahrensakten BAZG, act. 45.08.02). Am 28. Juli 2025 wurde G. ein weiteres Mal einvernommen, wobei er seine anlässlich der zweiten Einvernahme vom 25. Juli 2025 gemachten Ausführungen bestätigte (Verfahrensakten BAZG, act. 45.08.03).

7.3.2 Am 8. September 2025 wurde O., geschäftsführender Gesellschafter der H. GmbH, rechtshilfeweise vom Zollfahndungsamt Stuttgart als Zeuge einvernommen. Er gab u.a. zu Protokoll, dass B. das Fleisch in Begleitung einer männlichen Person abgeholt habe. Die L. AG sei bei der H. GmbH spätestens seit Frühjahr 2025 als Kunde registriert und habe vier Einkäufe getätigt. Im Namen der M. GmbH seien insgesamt sieben Aufträge registriert worden. B. habe keine Kundennummer (Verfahrensakten BAZG, act. 17.07.19). Die H. GmbH reichte anschliessend für die von O. erwähnten Bestellungen betreffenden Belege für den Zeitraum vom 8. Mai bis 24. Juli 2025 ein. Daraus geht insbesondere hervor, dass die Abholung der im Namen der M. GmbH getätigten Bestellungen an den Donnerstagen 10., 17., und 24. Juli 2025 erfolgte (Verfahrensakten BAZG, act. 17.07.20).

7.4

7.4.1 Gestützt auf die Aussagen von G. (supra E. 7.3.1) sowie den Umstand, dass anlässlich der Zollkontrolle am 25. Juli 2025 bei ihm Rindfleisch im Umfang von 1'092 kg sichergestellt wurde, welches seinen Angaben zufolge für die Beschwerdeführerin bestimmt war, besteht ein ausreichender Zusammenhang

zwischen der Beschwerdeführerin bzw. E. und den unverzollten Fleischeinfuhren. Die von G. angegebenen Donnerstage (10., 17. und 24. Juli 2025), an welchen er zusammen mit B. Fleisch in Deutschland gekauft und an die Beschwerdeführerin geliefert haben soll bzw. hätte liefern sollen, korrespondieren mit den von der H. GmbH eingereichten Rechnungen (Verfahrensakten BAZG, act. 17.07.20; s.a. supra E. 7.3.2). Ausserdem zeigt der Vergleich der Abholdaten auf den Bestellbelegen mit fünf von B. ausgestellten und vom Beschwerdegegner aus dem orangefarbenen Ordner Nr. 13 kopierten Rechnungen, dass das bei H. GmbH geholte Fleisch jeweils am gleichen Tag der Beschwerdeführerin geliefert wurde (Verfahrensakten BAZG, act. 17.07.20 und 22.05.14). Laut G. soll B. nicht die Absicht gehabt haben, das in Deutschland erworbene Fleisch zu verzollen (s. E. 7.3.1 hiervor). Bereits gestützt auf diese Ermittlungsergebnisse konnte der Beschwerdegegner im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts davon ausgehen, dass B. der Beschwerdeführerin mindestens fünf Mal mutmasslich illegal in die Schweiz importiertes Fleisch geliefert hat.

Der Vollständigkeit halber ist auf den von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegte Durchsuchungsbefehl vom 10. November 2025 hinzuweisen, der im Verwaltungsstrafverfahren Nr. 71-2024.21139 gegen P. wegen Widerhandlungen gegen das Zollgesetz und das Mehrwertsteuergesetz erlassen wurde (BV.2025.48-49, act. 1.15). In jenem Verfahren ordnete der Beschwerdegegner am 10. November 2025 die Durchsuchung der Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin an, nachdem am 18. März 2025 drei Fahrzeuge mit vier Insassen, darunter P. (Inhaber der Q. Group), in W. angehalten worden waren, die zuvor im Konvoi über den unbesetzten Grenzübergang Basel […] in die Schweiz eingereist waren. Zwei Fahrzeuge, ohne Kühlung, waren mit Frischfleisch (1'169,5 kg und 939 kg) beladen, für welches keine Zollanmeldungen beigebracht werden konnten. Die weiteren Ermittlungen des Beschwerdegegners haben ergeben, dass dieses Fleisch für den Wiederverkauf bestimmt war, und es wurde insbesondere festgestellt, dass bereits zuvor u.a. an die Beschwerdeführerin Fleischwaren verkauft wurden. Entsprechende Rechnungen stellte der Beschwerdegegner in der elektronischen Buchhaltung der Q. Group sicher. Diese Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nebst B. auch von weiteren Lieferanten unverzolltes Fleisch bezogen haben könnte.

Gestützt auf die oben dargelegten Ermittlungsergebnisse bestand zum Zeitpunkt der Anordnung der Hausdurchsuchung am 19. November 2025 und der am 20. November 2025 verfügten Kontosperren der hinreichende Tatverdacht, dass E. in der Funktion des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin regelmässig grosse Mengen an illegal in die Schweiz eingeführtem Fleisch von B. übernommen hatte bzw. weiterhin übernahm. Der hinreichende Tatverdachts bestand somit unabhängig von den am 20. November 2025 sichergestellten und versiegelten Unterlagen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

7.4.2 Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, die Einvernahmen von G. seien mangels Konfrontation mit E. unverwertbar. Dabei übersieht sie, dass das Verwaltungsstrafverfahren gegen E. am 4. November 2025 eröffnet wurde, mithin war E. zum Zeitpunkt der Einvernahme am 25. und 27. Juli 2025 nicht Beschuldigter und ihm standen in diesem Verfahren (noch) keine Parteirechte zu. Eine offensichtliche Unverwertbarkeit der Einvernahmen aus anderen Gründen ist vorliegend ebenfalls nicht ersichtlich.

Wie oben dargelegt, ist gestützt auf die bisherigen Ermittlungen davon auszugehen, dass das von B. im Namen der Q. Group und L. AG bei der H. GmbH erworbene und unverzollt in die Schweiz importierte Fleisch an die Beschwerdeführerin geliefert wurde bzw. hätte geliefert werden sollen. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes wurde im Untersuchungsbericht vom 20. September 2024 festgehalten, dass E. betreffend die Fleischpreise der C. GmbH angegeben habe, dass diese doch einiges unter dem normalen Schweizer Preisniveau liegen würden (Verfahrensakten BAZG, act. 22.06.01). Gemäss G. soll E. das Fleisch von B. erworben haben, weil es «billig» gewesen sei (supra E. 7.3.1). Wie der Beschwerdegegner zu Recht ausführt, ist gestützt auf die Aussagen von G. nicht anzunehmen, dass die Etiketten des bei der H. GmbH erworbenen Fleisches unterwegs oder vor Lieferung an die Beschwerdeführerin ausgetauscht wurden. Ob der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin tatsächlich Kenntnis von der Herkunft des von B. gelieferten Fleisches und der nicht erfolgten Verzollung hatte oder von B. diesbezüglich getäuscht wurde, bildet Gegenstand der vom Beschwerdegegner geführten Untersuchung. Ebenso wird der Beschwerdegegner zu klären haben, ob der Erwerb des unverzollten und unversteuerten Fleisches durch den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin im Sinne einer Hinterziehung oder einer Hehlerei erfolgt ist.

7.5

7.5.1 Was die Verhältnismässigkeit betrifft, ist der orangefarbene Ordner Nr. 13 gemäss Liste zum Protokoll über die Beschlagnahme vom 20. November 2025 unbeschriftet und die erste Seite beginnt mit «[…]», mithin C. GmbH. Ein Zusammenhang zum gegen E. und B. geführten Verwaltungsstrafverfahren ist somit gegeben. Die daraus vom Beschwerdegegner kopierten 9 Rechnungen datieren von 10. Mai bis 17. Juli 2025 (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.09) und fallen somit in den von der Beschwerdeführerin erwähnten tatrelevanten Zeitraum. Dass dieser Ordner Unterlagen enthalten soll, die vor April 2024 datieren, geht weder aus den vorliegenden Akten hervor noch macht dies die Beschwerdeführerin geltend. Damit ist die Beweistauglichkeit des Ordners Nr. 13 und insbesondere der daraus kopierten Rechnungen, sowie dessen Relevanz für das Verwaltungsstrafverfahren ohne Weiteres gegeben. Nachdem in Bezug auf die am 20. November 2025 sichergestellten Unterlagen und Daten die vorliegende Beschwerde einzig hinsichtlich des sichergestellten Ordners Nr. 13 materiell zu

prüfen ist (vgl. supra E. 4.2 f.), kann die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob sich der tatrelevante Zeitraum auf die Jahre 2022 und 2023 erstreckt und die übrigen sichergestellten Unterlagen deshalb nicht untersuchungsrelevant sein könnten, dahingestellt bleiben.

7.5.2 Wie ausgeführt, deuten die Ermittlungsergebnisse darauf hin, dass die Beschwerdeführerin Abnehmerin des von B. in die Schweiz eingeführten, unverzollten und unversteuerten Fleisches ist bzw. war. Die beschlagnahmten Barmittel und Guthaben auf ihren Konten stehen im Zusammenhang mit der Verkaufstätigkeit des von der Beschwerdeführerin geführten Supermarktes und damit auch mit Zahlungen an Lieferanten (wie z.B. die C. GmbH). Die Untersuchung gegen den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin wurde am 4. November 2025 eröffnet und befindet sich somit im Anfangsstadium. Sämtliche anlässlich der Haudurchsuchung vom 20. November 2025 sichergestellten Unterlagen und Daten sowie die aus Editionen stammenden Bankunterlagen wurden infolge Einsprachen versiegelt und bildeten bzw. bilden Gegenstand von vier Entsiegelungsverfahren (BE.2025.41-44). Unter diesen Umständen kann vom Beschwerdegegner zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwartet werden, die konkrete Deliktssumme zu beziffern, weshalb seine Angaben zu Recht lediglich auf Schätzungen basieren. Gemäss den Aussagen von E. soll B. an die Beschwerdeführerin allein im Juli 2025 mutmasslich rund 1.692 t (1'092 kg + 800 kg + 800 kg) unverzolltes Fleisch geliefert haben. Der Beschwerdegegner schätzt die mutmasslich hinterzogenen Zollabgaben für diese Lieferungen auf rund Fr. 60'000.-- (BV.2025.48-49, act. 4 S. 11). Im Untersuchungsbericht vom 21. November 2025 wurde ferner festgehalten, dass gestützt auf die anlässlich der Durchsuchung der Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin am 20. November 2025 gesichteten Rechnungen davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum von 10. Mai bis 17. Juli 2025 rund 10 Tonnen Frischfleisch von der H. GmbH und Grossmarkt R. erworben habe (Verfahrensakten BAZG, act. 22.06.02/005). Gestützt auf diese Angaben schätzt der Beschwerdegegner den mutmasslichen Abgabebetrag je nach Fleischsorte auf Fr. 70'000.-- bis Fr. 220'000.-- (BV.2025.48-49, act. 4 S. 20). Angesichts der geschätzten Höhe der betroffenen Abgaben erweist sich die Kontosperre im Umfang von total Fr. 92'907.33 (Fr. 64'945.56 bei der Bank J. und Fr. 27'961.77 bei der Bank K.) und die Beschlagnahme der Barmittel von Fr. 29'680.-- in betragsmässiger Hinsicht als verhältnismässig (BV.2025.48-49, act. 4 S. 2 ff.).

7.6 Die Beschwerden erweisen sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

8. Nach dem Gesagten sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

9. Die Beschwerdeführerin zog ihr Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen am 1. Dezember 2025 zurück (BP.2025.105-106, act. 4). Damit ist das Nebenverfahren BP.2025.105-106 infolge Rückzugs abzuschreiben.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerdeverfahren BV.2025.48-49 und BV.2026.1-2 werden vereinigt.

2. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3. Das Nebenverfahren BP.2025.105-106 wird infolge Rückzugs abgeschrieben.

4. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt, unter Anrechnung des von ihr geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 22. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Direktionsbereich Strafverfolgung
- Rechtsanwältin Alessandra Perrella

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).